

Steuerboni für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Für bestimmte Leistungen, die in einem privaten Haushalt eines Steuerpflichtigen erbracht werden, gewährt der Gesetzgeber einen Steuerbonus. Dadurch können jährlich bis zu 5.710 EUR Steuern gespart werden.

Die Steuerermäßigungen werden für die in einem Kalenderjahr in Anspruch genommenen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen gewährt.

Steuerbonus bis zu 5.710 EUR

Die jährliche Steuerermäßigung beträgt für

eine Haushaltshilfe, die als Mini-Jobber beschäftigt ist	max. 20% der Aufwendungen von bis zu 2.550 EUR, d.h. max. 510 EUR
haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen	max. 20% der Aufwendungen von bis zu 20.000 EUR, d.h. max. 4.000 EUR
Handwerkerleistungen	max. 20% der Aufwendungen von bis zu 6.000 EUR, d.h. max. 1.200 EUR

- Die verschiedenen Steuerermäßigungen können nebeneinander in Anspruch genommen werden. Allerdings wird jede Aufwendung nur einmal gefördert.
- Der Steuerbonus wird jedem Haushalt nur einmal gewährt. Auch bei Wohngemeinschaften können die in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Steuerpflichtigen die Begünstigungen nur einmal beanspruchen. Und auch wenn Ehegatten zwei Haushalte führen, verdoppeln sich die Höchstbeträge nicht.

Nur bestimmte Tätigkeiten werden als „haushaltsnahe Leistungen“ gefördert

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind alle Tätigkeiten, die von einem selbständigen Dienstleistungsunternehmen in einem privaten Haushalt erbracht werden, um die in diesem Haushalt lebenden Personen zu versorgen. Es muss sich dabei um Tätigkeiten handeln, die im Haushalt anfallen und sonst gewöhnlich von den Familienmitgliedern erledigt werden. Begünstigt sind aber auch die Pflege und Betreuung von Kindern sowie von alten, kranken oder pflegebedürftigen Personen. Für Pflege- und Betreuungsleistungen wird eine Steuerermäßigung auch dann gewährt, wenn die Dienstleistung in einer Pflegeeinrichtung erbracht wird.

begünstigt sind z. B.	nicht begünstigt sind z. B.
Gartenpflegearbeiten wie Rasen mähen und Hecken schneiden	Straßenreinigung auf öffentlichen Flächen
Reinigung der Wohnung und des Treppenhauses, Fenster putzen	Kosten der Hausverwaltung
Hausarbeiten wie Wäschewaschen, Bügeln, Zubereitung von Mahlzeiten	Friseur- und Kosmetikleistungen, Hand- und Fußpflege, die keine Pflege- oder Betreuungsleistungen sind
Pflege und Betreuung von alten, kranken und pflegebedürftigen Angehörigen	Musikunterricht, Tennis- und Reitstunden, Fitnesstrainer, Hauslehrer
Kinderbetreuung durch Tagesmütter im Haushalt des Steuerpflichtigen	Betreuung von Kindern in öffentlichen oder privaten Einrichtungen

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Auch bei einem haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis werden in einem privaten Haushalt Tätigkeiten erbracht, die der Versorgung der im Haushalt lebenden Personen dienen. Die Haushaltshilfen sind hierbei allerdings im Haushalt des Steuerpflichtigen als geringfügig Beschäftigte oder in einem normalen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis angestellt.

Handwerkerleistungen

Aufwendungen für handwerkliche Tätigkeiten werden durch eine weitere Steuerermäßigung gefördert. Begünstigt sind nicht nur Schönheitsreparaturen und Ausbesserungsarbeiten, sondern auch Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen.

begünstigt sind	nicht begünstigt sind
Renovieren der Wohnung, Streichen von Türen, Fenstern, Heizkörpern	Material wie Fliesen, Tapeten, Farben, Fußbodenbelag etc.
Reparaturen und Austausch von Türen, Fenstern oder Bodenbelägen	Neubauten und Erweiterungen der Wohnfläche
Arbeiten an Innen- und Außenwänden, Dach, Fassade, Garage	Handwerkerleistungen, für die bereits andere öffentliche Fördermittel beansprucht wurden
Modernisierung des Badezimmers oder Austausch der Einbauküche	Ableseung, Abrechnung und Miete von Strom-, Gas-, Wasserzählern
Reparaturen von Haushaltsgeräten (Waschmaschine, Herd, Fernseher)	Reparaturen von Kraftfahrzeugen
Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen sowie der Elektro-, Gas- oder Wasserinstallation	durch Kfz-Förderbank oder CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm geförderte Handwerkerleistungen

Begünstigt sind alle Handwerkerleistungen, die in einer selbst genutzten Wohnung ausgeführt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese als Mieter oder Eigentümer bewohnt wird. Bei Eigentümergemeinschaften sind auch Arbeiten am Gemeinschaftseigentum begünstigt. Wohnungseigentümer sollten daher darauf achten, dass die steuerbegünstigten Handwerkerarbeiten in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt sind und auch der einzelne Miteigentumsanteil bescheinigt wird.

Löhne und Arbeitskosten werden begünstigt Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Zu den begünstigten Aufwendungen gehören der Bruttoarbeitslohn und die vom Arbeitgeber getragenen Sozialversicherungsbeiträge sowie die pauschale Lohnsteuer bei Mini-Jobs.

Haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen

Eine Steuerermäßigung wird nur für die Arbeitskosten gewährt. Dazu gehören auch Maschinen- und Fahrtkosten sowie die darauf entfallende Umsatzsteuer. Materialkosten (z. B. Farben, Tapeten, Bodenbeläge etc.) und Aufwendungen für Waren (z. B. Lebensmittel) oder Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen, Stützstrümpfe) werden dagegen nicht begünstigt. Unschädlich sind lediglich Aufwendungen für Verbrauchsmaterialien wie z. B. Reinigungsmittel oder Streugut. Die anteiligen Arbeitskosten müssen daher in der Rechnung auch gesondert ausgewiesen werden.

Bei Pflege- und Betreuungsleistungen werden nur die Aufwendungen begünstigt, die nicht von der Pflegeversicherung erstattet wurden und die auch nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind.

Förderung erfolgt nur bei Vorlage der erforderlichen Nachweise Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

Bei geringfügigen Beschäftigungen dienen die von der Minijob-Zentrale ausgestellten Bescheinigungen als Nachweis. Bei anderen Beschäftigungsverhältnissen müssen Lohnunterlagen sowie Beitragsnachweise über die Abführung der Sozialabgaben vorgelegt werden können.

Haushaltsnahe Dienstleistungen, Handwerkerleistungen

Nur wer für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen eine ordnungsgemäße Rechnung vorlegt und die unbare Zahlung mit einem Kontoauszug, einem Überweisungsbeleg oder einem Electronic Cash-Beleg nachweist, kommt in den Genuss einer Steuerermäßigung. Die in der Mietkostenabrechnung enthaltenen Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können geltend gemacht werden, wenn der Vermieter oder Verwalter von Wohnungseigentümergemeinschaften die begünstigten Aufwendungen bescheinigt. Das Muster für eine solche Bescheinigung ist angefügt.

Pflege- und Betreuungsleistungen

Für die Begünstigung von Pflegeleistungen muss zudem nachgewiesen werden, dass die gepflegte oder betreute Person pflegebedürftig ist. Der Nachweis kann z. B. durch eine Bescheinigung einer sozialen Pflegekasse, einen Leistungsbescheid eines privaten Versicherungsunternehmens oder einen Behindertenausweis mit dem Kennzeichen H (hilfebedürftig) erbracht werden.

Die Erarbeitung des Merkblattes erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

überreicht durch: